

können von den betroffenen Gesellschaftern vor Gericht angefochten werden.⁷¹ Dies bleibt auch nach neuem Recht gleich. Neu ist jedoch, dass die Anfechtung nur innerhalb von zwei Monaten erfolgen kann, nachdem der betroffene Gesellschafter Kenntnis von dem Verstoß erlangt hat oder hätte erlangen müssen.⁷²

Ferner sind die Mitglieder des Direktorenrats (Aufsichtsrats) und der Exekutivorgane der Gesellschaft für den Schaden ersatzpflichtig, den sie durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht haben.⁷³ Die Gesellschaft sowie jeder Gesellschafter können solche Verstöße vor Gericht geltend machen.⁷⁴

XII. Fazit

Die aktuellen Änderungen des russischen GmbH-Rechts be-
ginnen zwei der Hauptgründe, die in der Vergangenheit aus
rechtlicher Sicht gegen die Gründung von Joint Venture-Ge-
sellschaften in Russland vorgebracht wurden: Das gesetzli-
che Austrittsrecht der Gesellschafter ist nun abgeschafft,
und Gesellschaftervereinbarungen werden zugelassen. Es
bleibt abzuwarten, ob dies dazu führt, dass sich Joint Ven-
ture-Partner in der Zukunft häufiger dafür entscheiden, die

Joint Venture-Gesellschaft in Russland zu gründen. Das
neue russische GmbH-Recht bedeutet zweifellos einen Fort-
schritt. Wie die Gerichte die neuen Gesetzesregelungen an-
wenden werden, ist aber derzeit noch offen. Nicht nur aus
diesem Grund werden Parteien, die sich ein hohes Maß an
Rechtssicherheit wünschen, wohl auch auf absehbare Zu-
kunft eine Gesellschaft im Ausland präferieren.



Dr. Anna Radjuk

Jahrgang 1978. Studium an der Universität Trier und an der Russischen Rechtsakademie, Moskau. LL.M. an der University of East Anglia, Norwich (2004), Promotion an der Universität Trier (2009). Von 2005 bis 2006 wiss. Mitarbeiterin an der Universität Trier, Lehrstuhl für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Seit Januar 2009 Rechtsanwältin bei Gleiss Lutz im Büro Stuttgart mit Schwerpunkt M&A und Gesellschaftsrecht.

71 Und zwar Beschlüsse und Entscheidungen aller Organe, Art. 43 OOO-Gesetz sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung.

72 Art. 43 Punkt 3 Abs. 2 OOO-Gesetz.

73 Art. 44 Punkt 1 OOO-Gesetz.

74 Art. 44 Punkt 5 OOO-Gesetz.

Dr. Roland Mörsdorf, Rechtsanwalt, Oslo

Rechtsprobleme im Wirtschaftsverkehr mit Norwegen

Geschäfte in Norwegen sind für deutsche Unternehmen interessant. Dies gilt sowohl für Unternehmen aus der Öl- und Gasindustrie als auch für Unternehmen, die in anderen Geschäftsbereichen tätig sind. In der Praxis stellen sich dabei regelmäßig verschiedene Rechtsprobleme, die zur erfolgreichen Geschäftsdurchführung bereits im Vorfeld beachtet werden sollten. Im Folgenden wird aufgezeigt, worin diese Probleme bestehen und wie sie gelöst werden können.

I. Norwegen

Norwegens Wirtschaft verzeichnete in den letzten Jahren Rekordzuwächse. Aufgrund seines Öl- und Gasreichtums und des damit zusammenhängenden Industriepportfolios ist Norwegen, das zu den weltweit reichsten Ländern zählt, von der weltweiten konjunkturellen Schwächephase weniger stark betroffen als andere Industrieländer. Auch Privatkonsum und Investitionstätigkeit bleiben voraussichtlich auf einem hohen Niveau. Trotz eines erwarteten Anstiegs der Sozialausgaben insbesondere aufgrund der Alterung der Bevölkerung und des weiteren Ausbaus des Gesundheitswesens rechnet Norwegen bis zum Jahr 2050 weiterhin mit jährlichen Haushaltsüberschüssen. Infolge des dynamischen Wirtschaftswachstums, der politischen Stabilität und der geografischen Nähe zu Deutschland ist und bleibt Norwegen daher ein interessanter und verlässlicher Handelspartner für deutsche Unternehmen. Vor allem im weiterhin sprudelnden Öl- und Gasgeschäft verfügen deut-

sche Zulieferer und Technologiefirmen über immense Liefermöglichkeiten. Darüber hinaus versprechen auch die in Norwegen anstehenden Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen gute Geschäftsmöglichkeiten für deutsche Unternehmen.¹

Gleichwohl sind im Wirtschaftsverkehr mit Norwegen neben anderen landestypischen Eigenheiten auch einige rechtliche Besonderheiten zu beachten. Die wichtigsten Probleme, die sich dabei in der Praxis regelmäßig stellen, sind davon abhängig, in welcher Form ein deutsches Unternehmen Geschäfte in Norwegen betreibt. Hierfür kommen insbesondere die folgenden beiden strategischen Ausgangspositionen in Betracht:

- Export von Deutschland nach Norwegen;
- Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in Norwegen.

II. Export

1. UN-Kaufrecht

Wenn ein deutsches Unternehmen Waren von Deutschland nach Norwegen exportiert, ohne eine eigene Zweignieder-

1 Weitere Hintergrundinformationen und Daten zur Wirtschaft Norwegens finden sich in der Broschüre „Wirtschaftstrend kompakt – Norwegen Jahresmitte 2008“ der Germany Trade and Invest GmbH (vormals: Bundesagentur für Außenwirtschaft [BFAI]), Köln, die unter folgendem Link eingesehen werden kann: http://www.gtai.de/DE/Content/Shared_Docs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.html.?fident=MKT20080606092159 (Stand: 28. 5. 2009).

lassung oder Tochtergesellschaft in Norwegen zu gründen, wird es regelmäßig versuchen, die Verträge mit norwegischen Geschäftspartnern² deutschem Recht zu unterwerfen. In diesem Fall ist bei Kaufverträgen über Waren im Sinne des UN-Kaufrechts³ wichtig, dass die Rechtswahlklausel nicht nur auf „das deutsche Recht“ verweist, soweit es dem Unternehmen auf die Anwendung des materiellen deutschen Rechts, also insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB), ankommt. Eine solche Verweisung auf deutsches Recht umfasst nämlich auch das UN-Kaufrecht⁴ als Bestandteil der deutschen Rechtsordnung,⁵ so dass der Kaufvertrag ausschließlich den Bestimmungen des UN-Kaufrechts unterliegt, soweit dessen sachlicher Geltungsbereich reicht. Dieser umfasst den Abschluss des Kaufvertrags und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers, für die folglich das UN-Kaufrecht Anwendung findet.⁶ Wenn die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen werden soll,⁷ sollte dies in dem Kaufvertrag durch *ausdrückliche Abwahl* geregelt werden.⁸ Außerdem schließt die Wahl materiellen Rechts⁹ die Anwendung des UN-Kaufrechts aus.¹⁰ All dies ist nicht nur bei Kaufverträgen über die einmalige Lieferung von Waren, sondern auch bei Rahmenlieferungs- und Dauerlieferungsverträgen zu beachten, da auch solche Verträge dem UN-Kaufrecht unterliegen, wenn sie mit hinreichender Bestimmbarkeit Verpflichtungen zu Lieferungen und Eigentumsübertragung vorsehen.¹¹

2. Eigentumsvorbehalt

Wenn die Anwendung deutschen materiellen Rechts – wirksam¹² – vereinbart worden ist, stellt sich bei Kaufverträgen und allen weiteren Verträgen, in deren Rahmen das Eigentum an beweglichen Sachen durch das deutsche Unternehmen übertragen werden soll, die Frage, ob sich das deutsche Unternehmen – als Verkäufer – durch die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts gemäß § 449 BGB hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises sachenrechtlich absichern kann. Der Eigentumsvorbehalt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen ist im deutschen Recht ein allgemein anerkanntes und weit verbreitetes Sicherungsmittel zu Gunsten des Verkäufers. Er steht im engen Zusammenhang mit dem im deutschen Recht geltenden Abstraktionsprinzip, aufgrund dessen zwischen dem schuldrechtlichen Vertrag, beispielsweise einem Kaufvertrag, und dem sachenrechtlichen Vollzugsvertrag unterschieden wird.

Im heutigen norwegischen Recht¹³ hingegen sind sowohl das Abstraktionsprinzip als auch eine mit dem deutschen Eigentumsvorbehalt vergleichbare Rechtsfigur unbekannt, auch wenn der Begriff des Eigentumsvorbehalts in einigen wenigen norwegischen Gesetzen¹⁴ vereinzelt noch auftaucht. Norwegisches Recht erkennt den Eigentumsvorbehalt – in Übereinstimmung mit dem deutschen internationalen Privatrecht,¹⁵ nach dem sich Voraussetzungen und dingliche Wirkungen eines Eigentumsvorbehalts vom Grenzübergang an nach den Bestimmungen Norwegens richten¹⁶ – daher nicht an. Auch aus der Praxis sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen ein norwegisches Gericht einen zwischen Verkäufer und Käufer nach deutschem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalt – ausnahmsweise – akzeptiert oder einem Verkäufer aufgrund eines solchen Eigentumsvorbehalts einen vorrangigen Schutz gegenüber anderen Gläubigern des Käufers gewährt hätte. Durch einen nach deutschem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalt kann sich der Verkäufer also in Fällen des Verkaufs von bewegli-

chen Sachen nach Norwegen in der Praxis nicht absichern. Vielmehr verliert der Verkäufer spätestens mit der Übergabe der Sachen an den Käufer sein Eigentum und ist damit ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises nicht mehr sachenrechtlich gesichert.

3. Alternativen zum Eigentumsvorbehalt

Vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen, dass sich das deutsche Unternehmen – als Verkäufer – darauf einlässt, den Kaufvertrag norwegischem Recht zu unterstellen. Auf diese Weise können zur Absicherung der Zahlung des Kaufpreises Sicherungsmittel vereinbart werden, die im norwegischen Recht bekannt und damit in Norwegen durchsetzbar sind. Sofern danach allerdings im Einzelfall eine Absicherung nicht in Betracht kommen sollte, tritt insoweit die Frage nach der Rechtswahl in den Hintergrund, und es muss auf die allgemeinen Sicherungsmittel wie beispielsweise Zahlung des Kaufpreises an einen Treuhänder oder Stellung von Bürgschaften oder Garantien durch Banken oder andere Dritte zurückgegriffen werden, die sowohl in der deutschen als auch in der norwegischen Rechtsordnung und Praxis bekannt sind.

Zu den Sicherungsmitteln, die das norwegische Recht kennt und die daher in einem Kaufvertrag, auf den norwegisches Recht Anwendung findet, vereinbart werden können, gehören insbesondere folgende Rechtsinstitute:

a) Rücktrittsrecht

Nach norwegischem Recht besteht eine Sicherungsmöglichkeit zunächst darin, in dem Kaufvertrag ausdrücklich ein Rücktrittsrecht zu vereinbaren. Nach deutschem Verständnis handelt es sich hierbei um einen reinen schuldrechtlichen Rückgabeanspruch des Verkäufers gegen den Käufer, der nicht an das Eigentum an den Sachen anknüpft. Gleichwohl kann der Verkäufer in dem Fall, dass er den Kaufpreis nicht erhält, vom Käufer Rückgabe der verkauften Waren verlangen. In dem Fall, dass der Käufer die Waren nicht mehr zurückgeben kann, ist der Käufer dem Verkäufer zum Wertersatz verpflichtet. Der Anspruch auf Wertersatz, also Geld, ist allerdings in solchen Fällen, in denen es zu Problemen in der Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer kommt und der Käufer den Kaufpreis nicht zu zahlen ver-

2 Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Vertragspartnern nicht um Verbraucher im Sinne deutschen und norwegischen Rechts handelt.

3 Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“) vom 11. 4. 1980.

4 *Baumbach/Hopt*, HGB, 33. Aufl. 2008, Einl. vor § 373 Rn. 48.

5 *Stürner*, Die Qual der (Ab-)Wahl: Der Ausschluss des UN-Kaufrechts aus Sicht des deutschen Importeurs, BB 2006, 2029, 2030.

6 Art. 4 Satz 1 CISG.

7 Art. 6 CISG sieht die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich vor.

8 „Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.“

9 „Es gilt das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch/Handelsgesetzbuch.“

10 *Baumbach/Hopt* (Fn. 4), Einl. vor § 373 Rn. 48.

11 *Piltz*, Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht, NJW 2007, 2159, 2160.

12 Siehe oben II. 1.

13 Im Gegensatz zum früheren norwegischen Recht, das noch zwischen sachenrechtlichen und schuldrechtlichen Rechten und Ansprüchen unterschied. Siehe dazu *Knoph*, Oversikt over Norges Rett, 13. Aufl. 2009, § 36 I.

14 Beispielsweise in § 3–22 (1) des norwegischen Pfandgesetzes (*Panteloven*).

15 Art. 43 Abs. 1 EGBGB: Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

16 Vgl. *Palandt/Thorn*, BGB, 68. Aufl. 2009, Art. 43 EGBGB Rn. 8.

mag oder bereit ist, oftmals nicht werthaltig. Außerdem tritt der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Wertersatz an die Stelle des ursprünglichen vertraglichen Anspruchs des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises, so dass der Anspruch auf Zahlung des Wertersatzes in wirtschaftlicher Hinsicht keine besondere Sicherheit darstellt.

b) Verkäuferpfandrecht

Als ein weiteres Sicherungsmittel nach norwegischem Recht bietet sich daher das sog. Verkäuferpfandrecht (Salgspant) an.¹⁷ Danach kann beim Verkauf von beweglichen Sachen vereinbart werden, dass der Verkäufer an den verkauften Sachen ein Pfandrecht zur Absicherung der Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten haben soll, das im Falle der Nichtzahlung u. a. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verwertet werden kann.¹⁸

Wenn sich der Verkäufer statt der Vereinbarung eines Verkäuferpfandrechts lediglich das Eigentum an den Sachen bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten hat, gilt dies als Vereinbarung eines Verkäuferpfandrechts.¹⁹ Insoweit wäre theoretisch denkbar, dass auch ein nach deutschem Recht vereinbarter Eigentumsvorbehalt in ein solches norwegisches Pfandrecht umgedeutet wird. Aus der Praxis sind bislang allerdings noch keine Fälle bekannt geworden, in denen ein norwegisches Gericht über diese Frage zu entscheiden hatte.

Das Verkäuferpfandrecht bewirkt, dass die Sachen bis zur Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers (Pfandrechtsgläubigers) an Dritte, soweit diese nicht gutgläubiger sind, weiterveräußert werden können. Hierin wird allerdings ein wesentlicher Nachteil des Verkäuferpfandrechts deutlich. Wenn der Käufer nämlich gerade den Weiterverkauf an seine Kunden beabsichtigt, schützt das Verkäuferpfandrecht einseitig den Verkäufer und wird nicht gleichzeitig den Interessen des Käufers gerecht. Aus diesem Grund kann ein Verkäuferpfandrecht nicht an Sachen vereinbart werden, zu deren Weiterverkauf der Käufer vor Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer berechtigt ist.²⁰

c) Warenlagerpfandrecht

Weiterhin verbleibt dem Verkäufer die Möglichkeit, ein Pfandrecht an dem gesamten Warenlager oder an einem genau bestimmten Teil des Warenlagers des Käufers zu bestellen.²¹ Dieses Warenlagerpfandrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das norwegische Register für bewegliche Sachen (Løsøreregister). Gleichwohl wird hierdurch ein gutgläubiger Erwerb der Lagerware durch Dritte nicht ausgeschlossen. Trotz des Warenlagerpfandrechts bleibt der Käufer außerdem berechtigt, alle Sachen, die Gegenstand des Warenlagers sind, im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs ohne Zustimmung des Verkäufers (Pfandrechtsgläubigers) an Dritte veräußern.²² Außerdem gilt auch in Norwegen das Prioritätsprinzip.²³ Wenn demnach an dem Warenlager bereits ein Pfandrecht zu Gunsten eines Dritten, beispielsweise einer Bank oder eines anderen Lieferanten, bestellt worden ist, geht dieses Warenlagerpfandrecht dem später zu Gunsten des Verkäufers bestellten Warenlagerpfandrecht vor.

III. Norwegische Niederlassung

Wenn sich ein deutsches Unternehmen nicht nur auf den Export beschränken will, sondern daran interessiert ist, sich in

Norwegen niederzulassen, hat es dazu zwei Möglichkeiten. Entweder errichtet das deutsche Unternehmen eine norwegische Zweigniederlassung oder es gründet eine norwegische Tochtergesellschaft.

1. Norwegische Zweigniederlassung

Vor allem in den Fällen, in denen nur eine kurz- oder mittelfristige Niederlassung in Norwegen beabsichtigt wird, kommt die Errichtung einer Zweigniederlassung (Norskregistrert Utenlandsk Foretak – NUF) in Betracht. In diesem Fall tritt das deutsche Unternehmen in seiner deutschen Rechtsform, also beispielsweise als deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in Norwegen auf. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit,²⁴ die auch in Norwegen gilt²⁵ und aufgrund derer Norwegen den Zuzug von Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen EU- oder EFTA-Mitgliedstaates gegründet worden sind, akzeptieren muss,²⁶ ist die Gründung einer Zweigniederlassung durch deutsche Unternehmen weitestgehend unproblematisch.

Die Zweigniederlassung muss im norwegischen Zentralen Handelsregister in Brønnøysund eingetragen werden.²⁷ Hierzu ist erforderlich, dass die Gründungsurkunde, der Gesellschaftsvertrag und ein Handelsregisterauszug des deutschen Unternehmens in beglaubigter Kopie und in norwegischer Übersetzung beim Zentralen Handelsregister eingereicht werden.²⁸ Des Weiteren muss der Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der für die Zweigniederlassung verantwortlichen Person in norwegischer Sprache oder zweisprachig, also deutsch-norwegisch, eingereicht werden. Als für die Zweigniederlassung verantwortliche Person kann ein Zweigstellengeschäftsleiter (Daglig Leder)²⁹ oder eine einfache Kontaktperson bestellt werden.

Darüber hinaus muss sich das deutsche Unternehmen, soweit es in Norwegen umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt und keine eigene Betriebsstätte³⁰ in Norwegen un-

17 § 3–14 des norwegischen Pfandgesetzes (Panteloven).

18 Gemäß den Bestimmungen des norwegischen Zwangsvollstreckungsgesetzes (Tvangsfullbyrdsloven).

19 § 3–22 (1) des norwegischen Pfandgesetzes (Panteloven).

20 § 3–15 (2) des norwegischen Pfandgesetzes (Panteloven).

21 § 3–11 des norwegischen Pfandgesetzes (Panteloven).

22 § 3–13 (1) des norwegischen Pfandgesetzes (Panteloven).

23 *Knoph* (Fn. 13), § 55 II.

24 *Centros*, Urteil vom 9. 3. 1999 in Sachen C-212/97, RIW 1999, 447; *Überseering*, Urteil vom 5. 11. 2002 in Sachen C-208/00, RIW 2002, 954; und *Inspire Art*, Urteil vom 30. 9. 2003 in Sachen C-167/01, RIW 2003, 957. Diese Rechtsprechung des EuGH zum Zuzug wird durch das jüngste Urteil des EuGH vom 16. 12. 2008 in Sachen C-210/06 (*Cartesio*), RIW 2009, 70, dessen Gegenstand ein Fall des Wegzugs war, nicht betroffen.

25 Art. 6 des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Siehe hierzu *Bräthen*, *Selskapsrett*, 3. Aufl. 2008, S. 37, und *Sundby*, *Det nye selskapsrettslige landskap*, Lov og Rett 2005, 387, 388.

26 *Mörsdorf/Stenersen*, *Cartesio*-dommen: Stopper flytting over landegrenser, Revisjon og Regnskap Nr. 3/2009, 17. Mit den EFTA-Mitgliedstaaten sind Island, Liechtenstein und Norwegen (also nicht die Schweiz) gemeint.

27 § 2–1, Satz 2, des norwegischen Handelsregistergesetzes (Foretaksloven).

28 Das Zentrale Handelsregister akzeptiert einfache Übersetzungen, so dass die Einreichung beglaubigter Übersetzungen nicht erforderlich ist.

29 Der Zweigstellengeschäftsleiter muss seinen Wohnsitz in Norwegen oder einem anderen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat haben. Seine Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

30 Im Einzelfall kann Streitig sein, ob eine Zweigniederlassung als Betriebsstätte im umsatzsteuerrechtlichen Sinne gilt. Ein einfaches Büro ohne Mitarbeiter und ein bloßes Warenlager beispielsweise werden grundsätzlich nicht als Betriebsstätte betrachtet werden können.

terhält,³¹ durch einen Fiskalvertreter bei den norwegischen Finanzbehörden vertreten lassen.³² Da der Fiskalvertreter gegenüber den norwegischen Finanzbehörden für die Umsatzsteuerschuld des Unternehmens haftet,³³ verlangt der Fiskalvertreter regelmäßig eine Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlich in Rechnung zu stellenden norwegischen Umsatzsteuer. Als Fiskalvertreter steht in Norwegen beispielsweise die Deutsch-Norwegische Handelskammer in Oslo zur Verfügung.³⁴

2. Norwegische Tochtergesellschaft

Wenn eine längerfristige Niederlassung in Norwegen geplant ist, kommt die Gründung einer norwegischen Tochtergesellschaft in Betracht. Hierfür stehen zunächst die Personengesellschaften, nämlich die norwegische offene Handelsgesellschaft (Ansvarelig Selskap – ANS) und die norwegische Kommanditgesellschaft (Kommandittselskap – KS) zur Verfügung.³⁵ Während die Kommanditgesellschaft in Norwegen keine wesentliche Rolle spielt, ist die offene Handelsgesellschaft eine Gesellschaftsform, die regelmäßig gewählt wird. Wegen der damit verbundenen persönlichen Haftung der Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft³⁶ sollte gleichwohl die Gründung einer Kapitalgesellschaft in Betracht gezogen werden, da die Gesellschafter norwegischer Kapitalgesellschaften – ähnlich dem deutschen Kapitalgesellschaftsrecht – nicht für die Verpflichtungen der Gesellschaft haften.³⁷ Kapitalgesellschaften nach norwegischem Recht sind die Aksjeselskap (AS) und die Allmennaksjeselskap (ASA). Die AS lässt sich mit der deutschen GmbH vergleichen, während die ASA der deutschen Aktiengesellschaft (AG) entspricht. Allerdings sind die Unterschiede zwischen der AS und der ASA weitaus geringer als die Unterschiede zwischen der deutschen GmbH und der deutschen AG.

Eine Vielzahl der Regelungen des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) und des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven) sind entweder wörtlich oder jedenfalls inhaltlich identisch.³⁸ Der wesentliche Unterschied zwischen der AS und der ASA, der in jeweiligen Gesetzen entsprechend festgeschrieben ist, besteht darin, dass die AS auf eine geringe Anzahl von Gesellschaftern zugeschnitten ist, während die ASA für eine Vielzahl von Gesellschaftern ausgelegt ist.³⁹ Vor diesem Hintergrund bietet sich die AS als Gesellschaftsform für eine typische Tochtergesellschaft, deren einziger Gesellschafter das deutsche Unternehmen ist, eher an als die ASA. Darüber hinaus sprechen weitere Gründe dafür, für die Gründung einer Tochtergesellschaft die AS der ASA vorzuziehen. So beträgt beispielsweise das Stammkapital bei der AS lediglich 100 000 NOK,⁴⁰ während das Grundkapital der ASA 1 000 000 NOK beträgt.⁴¹ Des Weiteren kann die AS darauf verzichten, einen Geschäftsleiter⁴² einzustellen, wenn ihr Stammkapital weniger als 3 000 000 NOK beträgt.⁴³ Bei der ASA ist dies hingegen nicht möglich.⁴⁴ Der wesentliche Vorteil der ASA gegenüber der AS liegt hingegen darin, dass nur die Aktien der ASA zum Handel an einer Börse zugelassen werden können. Soweit jedoch kein derartiges Listing an einer Börse angestrebt ist, sprechen im Ergebnis alle Gesichtspunkte dafür, die norwegische Tochtergesellschaft in der Gesellschaftsform der AS zu gründen.

Alternativ zur Gründung einer AS kommt der Erwerb einer Vorrats-AS in Betracht. Der Erwerb einer solchen Vorrats-AS ist in Norwegen durchaus üblich und damit völlig

unproblematisch. Insbesondere gibt es in Norwegen keine Rechtsprechung zu Vorratsgesellschaften, die mit der Rechtsprechung des BGH⁴⁵ zu Vorrats- und Mantelgesellschaften und der damit verbundenen Haftung der Erwerber nach den Grundsätzen der Unterbilanzhaftung wegen wirtschaftlicher Neugründung vergleichbar wäre. Eine Vorrats-AS kann daher unfmittelbar nach ihrem Erwerb eingesetzt werden, ohne dass eine persönliche Haftung des Erwerbers in seiner Eigenschaft als neuer Gesellschafter der AS befürchtet werden müsste.

IV. Besonderheiten der norwegischen Tochtergesellschaft (AS)

1. Management

Die Geschäftsführung der AS liegt nicht bei einem einzigen Gesellschaftsorgan, sondern ist zwischen dem Verwaltungsrat (Styre) und dem Geschäftsleiter (Daglig Leder) aufgeteilt.⁴⁶ Dabei obliegt dem Verwaltungsrat der AS die Leitung der Geschäftsführung, während der Geschäftsleiter nur für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung zuständig ist.⁴⁷ Weiterhin führt der Verwaltungsrat die Aufsicht über die Geschäftsführung durch den Geschäftsleiter und kann dem Geschäftsleiter insoweit Weisungen erteilen.⁴⁸ Der Verwaltungsrat nimmt insoweit die Aufgaben wahr, die in einer deutschen GmbH gegenüber dem Geschäftsführer üblicherweise durch die Gesellschafterversammlung ausgeübt werden.⁴⁹

Dieser Verteilung der Geschäftsführung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleiter folgt auch die Befugnis, die AS gegenüber Dritten zu vertreten. Während grundsätzlich der

31 Das Erbringen von in Norwegen umsatzsteuerpflichtiger Leistungen kann auch beim direkten Export von Deutschland nach Norwegen vorliegen, nämlich insbesondere dann, wenn der deutsche Verkäufer beim Grenzübergang der Waren noch deren Eigentümer ist. Da der Verkäufer beim reinen Export naturgemäß keine eigene Betriebsstätte in Norwegen unterhält, bedarf der Verkäufer in diesen Fällen grundsätzlich immer eines Fiskalrepräsentanten.

32 § 10, 3. Abschnitt, des norwegischen Umsatzsteuergesetzes (Merverdiavgiftsloven).

33 § 3 der Vorschrift Nr. 71 vom 31. 3. 1977 über die Registrierung ausländischer Unternehmen bei Repräsentanten (Forskrift (Nr. 71) om registrering av utenlandsk næringsdrivende ved representant m.v.).

34 Die Homepage der Deutsch-Norwegischen Handelskammer mit weiteren Informationen lautet: <http://norwegen.ahk.de/home/> (Stand: 28. 5. 2009).

35 § 1–2 (1) (b) und (e) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

36 § 2–4 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven). Näher hierzu *Woxholth*, Selskapsrett, 2004, Abschnitt 1.82.

37 § 1–2 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) und § 1–2 (1) des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven).

38 *Aarbakke u. a.*, Aksjeloven og allmennaksjeloven, 2. Aufl. 2004, Innledning Abschnitt 4. 1.

39 *Woxholth* (Fn. 36), Abschnitt 1.84.

40 § 3–1 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

41 § 3–1 (1) des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven).

42 Daglig Leder. Der Begriff „Daglig Leder“ wird oft auch mit „Geschäftsführer“ übersetzt. Dies ist jedoch insoweit falsch, als der Begriff „Geschäftsführer“ ein Begriff aus dem deutschen GmbH-Gesetz ist und der norwegische Daglig Leder nicht die gleichen Aufgaben und Rechte wie der deutsche Geschäftsführer hat. Siehe dazu auch unten IV. 1.

43 § 6–2 (1), Satz 2, des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

44 Vgl. § 6–2 (1) des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven).

45 Beschluss vom 9. 12. 2002 in Sachen II ZB 12/02, DB 2003, 330; Beschluss vom 7. 7. 2003 in Sachen II ZB 4/02, ZIP 2003, 1698.

46 Gleiches gilt für die Geschäftsführung der ASA. Siehe hierzu *Mörsdorf*, Ledelse og corporate governance i tyske og norske allmennaksjeselskaper, NTS 2008:2, 85.

47 § 6–12 und § 6–14 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

48 § 6–13 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

49 Vgl. *Zöllner/Noack*, in: *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 37 Rn. 18.

Verwaltungsrat die AS in allen Angelegenheiten vertritt, ist die Vertretungsmacht des Geschäftsleiters der AS darauf beschränkt, die AS in Angelegenheiten der täglichen Geschäftsführung zu vertreten.⁵⁰ Die Vertretungsmacht des Geschäftsleiters kann aber durch Erteilung einer zusätzlichen Vollmacht⁵¹ oder einer Prokura⁵² erweitert werden.⁵³

Der Geschäftsleiter wird durch den Verwaltungsrat eingestellt, soweit im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt ist, dass er durch die Gesellschafterversammlung oder durch die sog. Betriebsversammlung (Bedriftsforsamling)⁵⁴ der AS, ein dem deutschen Aufsichtsrat vergleichbares Organ, eingestellt werden soll.⁵⁵

2. Geschäftsleiter

Wenn das Stammkapital der AS weniger als 3 000 000 NOK beträgt, kann die AS darauf verzichten, einen Geschäftsleiter einzustellen.⁵⁶ Der Verzicht erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrats.⁵⁷

Gesellschaftsrechtlich spricht nichts dagegen, dass eine AS einen Geschäftsleiter hat. Des Weiteren kann es Sinn machen, den Verwaltungsrat mit Mitarbeitern des deutschen Unternehmens, die sich nicht ständig in Norwegen aufhalten,⁵⁸ zu besetzen und für die Arbeit vor Ort einen in Norwegen ansässigen Geschäftsleiter einzustellen. Problematisch ist jedoch, dass der Geschäftsleiter nicht wie im deutschen Recht – gesellschaftsrechtlich – bestellt wird, sondern als Arbeitnehmer der AS eingestellt wird. Gemäß norwegischem Arbeitsrecht gilt der Geschäftsleiter – im Gegensatz zum Geschäftsführer nach deutschem Arbeitsrecht –⁵⁹ nämlich als Arbeitnehmer der AS.⁶⁰ Trotz seiner Arbeitnehmerstellung ist der Geschäftsleiter aber auch gleichzeitig Organ der AS.⁶¹ Seine Arbeitnehmerstellung führt jedoch dazu, dass der Geschäftsleiter den gleichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen unterliegt wie alle anderen Arbeitnehmer auch.

a) Kündigungsschutz

Aus diesem Grund finden insbesondere die norwegischen Kündigungsschutzbestimmungen auch auf den Geschäftsleiter Anwendung.⁶² Danach kann ein Arbeitnehmer nur dann gekündigt werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund in dem Betrieb oder in den Verhältnissen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers vorliegt.⁶³ Der Kündigungsschutz ist damit in der Praxis ähnlich hoch ausgeprägt wie der Kündigungsschutz nach dem deutschen Kündigungsschutzgesetz und gilt gleichermaßen für den Geschäftsleiter⁶⁴ wie für alle anderen Arbeitnehmer. In Bezug auf den Geschäftsleiter sieht das Gesetz⁶⁵ aber die Möglichkeit vor, die Kündigungsschutzregeln vertraglich abzubedingen.⁶⁶ Von dieser Möglichkeit wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Sie ist daher üblich und sollte bei Gestaltung des Arbeitsvertrags nicht vergessen werden.

b) Betriebsübergang

Sowohl das deutsche⁶⁷ als auch das norwegische⁶⁸ Recht enthalten Bestimmungen zum Betriebsübergang, die bis auf einige wenige Unterschiede weitestgehend ähnlich sind,⁶⁹ da sie auf europäischem Recht beruhen.⁷⁰ Im Falle eines Übergangs eines Betriebs oder Betriebsteils gehen die Arbeitsverhältnisse der dem Betrieb oder Betriebsteil zugehörigen Arbeitnehmer auf den neuen Betriebsinhaber über.⁷¹ Da der Geschäftsleiter als Arbeitnehmer gilt, geht auch das Arbeitsverhältnis des Geschäftsleiters im Falle eines Betriebsüber-

gangs auf den neuen Betriebsinhaber über, und sein Arbeitsvertrag kann nicht wegen des Betriebsübergangs gekündigt werden. Hierauf ist gegebenenfalls zu achten, wenn die AS unmittelbar nach ihrer Gründung oder später einen Betrieb im Wege des Asset Deal erwirbt. Allerdings kann der Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsleiter durch den neuen Betriebsinhaber, also die AS, aus anderem Grund gekündigt werden, wenn dieser ein sachlicher Grund im Sinne des norwegischen Arbeitsrechts ist.

50 § 6–30 und § 6–32 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

51 § 6–31 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

52 Gemäß dem norwegischen Prokuragesetz (Prokuraloven).

53 *Aarbakke u. a.* (Fn. 38), § 6–32, Abschnitt 1.1.

54 Siehe hierzu unten IV. 3 b).

55 § 6–2 (2) und (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

56 Siehe bereits oben III. 2.

57 § 6–2 (1), Satz 2, des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

58 Gemäß § 6–11 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) können alle Mitglieder des Verwaltungsrats (und auch der Geschäftsleiter) deutsche Staatsangehörige sein, wenn sie ihren Wohnsitz in Norwegen oder einem anderen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat haben, siehe *Aarbakke u. a.* (Fn. 38), § 6–11, Abschnitt 2.1.

59 *Thüsing*, in: Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht – Kommentar, 2. Aufl. 2006, vor § 611 BGB Rn. 95.

60 *Smith Ulseth*, Daglig leders stillingsvern. Samspill og kollisjon mellom selskapsrett og arbeidsrett, *Arbeidsrett* 2006, Nr. 3, 186, 187.

61 *Smith Ulseth*, *Arbeidsrett* 2006, Nr. 3, 186, 187.

62 *Fougner/Holo*, *Arbeidsmiljøloven*, 2. Aufl. 2008, Kapitel 15, 4. Abschnitt, und Kapitel 15, § 15–7, Notiz 2.

63 § 15–7 (1) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (*Arbeidsmiljøloven*).

64 *Smith Ulseth*, *Arbeidsrett* 2006, Nr. 3, 186, 192 und 197.

65 § 15–16 (2) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (*Arbeidsmiljøloven*).

66 Die Formulierung einer solchen Klausel lautet beispielsweise wie folgt: „Unter Bezugnahme auf § 15–16 (2) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes vereinbaren die Vertragspartner hiermit, dass der Arbeitnehmer gegen Zahlung einer Abfindung auf die Geltendmachung seiner Rechte gemäß Kapitel 15 des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes einschließlich der Rechte im Zusammenhang mit einer Kündigung ohne sachlichen Grund gemäß den in diesem Vertrag näher festgelegten Bestimmungen verzichtet“ („Under henvisning til arbeidsmiljølovens § 15–16 annet ledd, er partene enige om at daglig leder frasier seg rettigheter iht. samme lovs kapittel 15, herunder vernet mot usaklig oppsigelse, slik som nærmere beskrevet i denne avtalen mot å motta etterlønn“).

67 § 613a BGB.

68 Kapitel 16 des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (*Arbeidsmiljøloven*).

69 Ein – wesentlicher – Unterschied zwischen deutschem und norwegischem Recht liegt in der Rechtsfolge eines Widerspruchs der Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den neuen Betriebsinhaber. Gemäß deutschem Recht verbleiben die Arbeitnehmer im Falle eines Widerspruchs beim ehemaligen Betriebsinhaber, da ihre Arbeitsverhältnisse nicht auf den neuen Betriebsinhaber übergehen; siehe *Willemsen/Müller-Bonanni*, in: Henssler/Willemsen/Kalb (Fn. 59), § 613a BGB Rn. 356. Etwas anderes gilt im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Verschmelzung, in deren Rahmen der ehemalige Betriebsinhaber aufhört zu existieren; in diesem Fall besteht kein Widerspruchsrecht, und ein dennoch erklärter Widerspruch ist unbeachtlich und hat keine Rechtsfolgen; so das BAG im Urteil vom 21. 2. 2008 in Sachen 8 AZR 157/07. Gemäß norwegischem Recht hingegen bewirkt der Widerspruch der Arbeitnehmer, dass ihre Arbeitsverhältnisse zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs enden, siehe *Fougner/Holo* (Fn. 62), Kapitel 16, § 16–3, Notiz 1. Insoweit ist lediglich umstritten, ob die Arbeitsverhältnisse auch bereits dann zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs enden, wenn zu diesem Zeitpunkt die auf die Arbeitsverhältnisse anwendbaren Kündigungsfristen noch nicht abgelaufen sind, oder erst zum Ablauf dieser Kündigungsfristen. In jedem dieser Fälle gehen die Arbeitsverhältnisse jedoch weder auf den neuen Betriebsinhaber über noch verbleiben sie beim ehemaligen Betriebsinhaber. Allerdings haben die widersprechenden Arbeitnehmer gegen den ehemaligen Betriebsinhaber unter bestimmten Voraussetzungen ein – durch die Rechtspraxis entwickeltes – Recht auf Fortsetzung ihrer Arbeitsverhältnisse mit dem ehemaligen Betriebsinhaber, das jedoch aktiv ausgeübt werden muss; siehe *Fougner/Holo* (Fn. 62), Kapitel 16, § 16–3, Notiz 2.

70 Richtlinie 2001/23/EG vom 12. 3. 2001, welche die früheren Richtlinien ersetzt; siehe *Willemsen*, in: Henssler/Willemsen/Kalb (Fn. 59), § 613a BGB Rn. 1, und *Fougner/Holo* (Fn. 62), Kapitel 16, 2. Abschnitt

71 § 16–2 (1) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (*Arbeidsmiljøloven*).

3. Mitbestimmung

Arbeitnehmer einer norwegischen AS haben gemäß dem norwegischen GmbH-Gesetz zwei Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten. Zum einen können die Arbeitnehmer verlangen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer der AS gewählt werden. Zum anderen wird ein Drittel der Betriebsversammlung, sofern die AS gemäß Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine Betriebsversammlung haben soll, durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer der AS gewählt.

a) Verwaltungsrat

Jede AS hat einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Wenn das Stammkapital weniger als 3 000 000 NOK beträgt, kann der Verwaltungsrat aus weniger Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich durch die Gesellschafterversammlung gewählt.⁷² Wenn die AS mehr als 30 Arbeitnehmer, aber keine Betriebsversammlung hat, können die Arbeitnehmer jedoch verlangen, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer der AS gewählt wird. Die Anzahl der Mitglieder, die durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer der AS gewählt werden, steigt entsprechend der Anzahl der Arbeitnehmer der AS.⁷³ Da der Verwaltungsrat für die Leitung der Geschäftsführung der AS zuständig ist,⁷⁴ erhalten die Arbeitnehmervertreter auf diese Weise unmittelbar Einsicht in die Geschäftsführung und, soweit sie hierfür eine Mehrheit mit anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats bilden können, direkten Einfluss auf die Geschäftsführung.

Entscheidend für die Besetzung des Verwaltungsrats ist, dass die Wahl von Arbeitnehmervertretern nur erfolgt, wenn dies von einer Mehrzahl der Arbeitnehmer verlangt wird. Die Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Verwaltungsrat ist insoweit also freiwillig.⁷⁵ Erst wenn eine AS mehr als 200 Arbeitnehmer hat und vereinbart ist, dass sie keine Betriebsversammlung haben soll, müssen Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat gewählt werden.⁷⁶

b) Betriebsversammlung

Eine AS mit mehr als 200 Arbeitnehmern soll nach der gesetzlichen Konzeption eine Betriebsversammlung haben. Die Schwelle für die Mitbestimmung setzt insoweit also niedriger an als die im deutschen Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) vorgesehene Schwelle von 500 Arbeitnehmern.⁷⁷ Im Gesellschaftsvertrag kann geregelt werden, dass die AS auch dann, wenn sie weniger als 200 Arbeitnehmer hat, eine Betriebsversammlung haben soll. Wenn eine AS mehr als 200 Arbeitnehmer hat, kann zwischen der Gesellschaft, vertreten durch den Verwaltungsrat, und den Arbeitnehmern oder Gewerkschaften, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer umfassen, vereinbart werden, dass die AS keine Betriebsversammlung haben oder eine bestehende Betriebsversammlung abgewickelt⁷⁸ werden soll.⁷⁹ Die Mitglieder der Betriebsversammlung werden zu zwei Dritteln durch die Gesellschafterversammlung und zu einem Drittel durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer gewählt.⁸⁰

Die Betriebsversammlung ist ein mit dem Aufsichtsrat des deutschen Aktiengesetzes vergleichbares Organ. Beispielsweise wählt die Betriebsversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates⁸¹ und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat.⁸² Außerdem kann

der Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen, die nicht Gegenstand der täglichen Geschäftsführung sind, einer Zustimmung der Betriebsversammlung bedürfen.⁸³

V. Zusammenfassung

Geschäfte in Norwegen sind für deutsche Unternehmen unproblematisch, wenn man sich der rechtlichen – und anderen – Besonderheiten bewusst ist und sich darauf im Voraus einstellt. Beim reinen Exportgeschäft ist zu beachten, dass der nach deutschem Recht vereinbarte Eigentumsvorbehalt den Verkäufer in Norwegen nicht abzusichern vermag. Insoweit bietet sich die Möglichkeit an, unter Zugrundelegung norwegischen Rechts die in Norwegen bekannten Sicherungsmittel zu vereinbaren oder unabhängig von der Rechtswahl auf die allgemeinen Sicherungsmittel wie Zahlung an Treuhänder oder Stellung von Bürgschaften oder Garantien zurückzugreifen. Bei der Gründung einer norwegischen Tochtergesellschaft ist auf die Bestimmungen des norwegischen Gesellschafts- und Arbeitsrechts Rücksicht zu nehmen, die teilweise von dem abweichen, was aus der deutschen Rechtsordnung bekannt ist. Manche dieser – aus Sicht des Unternehmens – nachteilig erscheinenden Bestimmungen, beispielsweise die Kündigungsschutzbestimmungen zu Gunsten von Geschäftsleitern, lassen sich durch einfache Vertragsgestaltung ausschließen. Andere Bestimmungen wie beispielsweise – bei Überschreitung der Schwelle von 200 Arbeitnehmern – das Erfordernis zur Einrichtung einer Betriebsversammlung, die vergleichbare Aufgaben wie der Aufsichtsrat nach dem deutschen Aktiengesetz hat, bedürfen hingegen strategischer Überlegungen, in deren Rahmen derartige Bestimmungen dann angemessen berücksichtigt werden können.



Dr. Roland Mörsdorf

Seit 2008 Partner der Kanzlei Advokatfirmaet Grette DA in Oslo. 1995 Promotion an der Universität Mannheim. Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim und Antwerpen (Erasmus). 1998 Rechtsanwaltszulassung. Von 1998 bis 2007 als Rechtsanwalt in verschiedenen großen Wirtschaftskanzleien in Amsterdam, Stuttgart und Frankfurt/M. tätig.

- 72 § 6–3 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven). Etwas anderes gilt gemäß § 6–3 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven), wenn die AS eine Betriebsversammlung hat; siehe hierzu unten IV.3. b).
- 73 Siehe im Einzelnen § 6–4 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).
- 74 Siehe oben IV. 1.
- 75 *Aarbakke u. a.* (Fn. 38), § 6–4, Abschnitt 1.1 und 2.1.
- 76 *Aarbakke u. a.* (Fn. 38), § 6–4, Abschnitt 3.1.
- 77 § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG.
- 78 *Aarbakke u. a.* (Fn. 38), § 6–35, Abschnitt 2.1.
- 79 § 6–35 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven), der im Übrigen auf die Bestimmungen des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven) verweist.
- 80 § 6–35 (4) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Allmennaksjeloven).
- 81 § 6–37 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Allmennaksjeloven). Vgl. § 84 Abs. 1 AktG.
- 82 § 6–37 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Allmennaksjeloven). Vgl. § 111 Abs. 1 AktG.
- 83 § 6–37 (4) Satz 3 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Allmennaksjeloven). Vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, der insoweit jedoch vorsieht, dass ein solcher Katalog zustimmungsbedürftiger Maßnahmen zwingend in der Satzung oder durch den Aufsichtsrat selbst festzusetzen ist. Im Einzelnen hierzu *Mörsdorf*, NTS 2008:2, 85, 88 f.